

S A T Z U N G vom 13. Januar 1981

mit der letzten Änderung vom 10.12.2007

§ 1

Der Verein trägt den Namen

Prüf- und Beratungsstelle für das Gebäudereiniger-Handwerk e. V.
(im folgenden kurz: Prüf- und Beratungsstelle oder PBSt)

Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist beim Amtsgericht Hamburg ins Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Prüf- und Beratungsstelle ist eine den Interessen des Gebäudereiniger-Handwerks und anderen Gewerken dienende und von der Handwerkskammer unterstützte Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, durch Beratung und Prüfung auf die Einhaltung

- a. der lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für kurzfristig und geringfügig Beschäftigte,
- b. der tarifrechtlichen Vorschriften,
- c. der Vorschriften zur Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Staaten,
- d. der von der Freien und Hansestadt Hamburg vorgeschriebenen Quoten der versicherungspflichtig Beschäftigten in den öffentlichen Objekten

hinzuwirken und

- e. kann die von der Freien und Hansestadt Hamburg und anderer Auftraggeber vorgeschriebenen Qualitätskontrollen durchführen.

Dadurch soll der Schutz für die Beschäftigten verbessert und der unlautere Wettbewerb im Gebäudereiniger-Handwerk und den anderen Gewerken unterbunden werden.

Als den Interessen des Gebäudereiniger-Handwerks und anderen Gewerken dienende Einrichtung soll sie ferner für die Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks tätig sein und dabei insbesondere

- deren technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung unterstützen und fördern,
- sowie als Beauftragte der Handwerkskammer diese bei der Erfüllung ihrer öffentlich rechtlichen Aufgaben zu unterstützen und zu vertreten.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung darf die Prüf- und Beratungsstelle auch Prüfungs- und Beratungs- und Qualitätskontrollaufträge von Nichtmitgliedern, die Reinigungsleistungen durchführen, sowie für andere Gewerke oder artverwandte Selbsthilfeeinrichtungen übernehmen.

Für Nichtmitglieder gelten alle nachstehenden Regelungen entsprechend. Sie sind darüber zu verständigen und ihre Zustimmung ist einzuholen.

§ 3

Jeder in die Handwerksrolle einer Handwerkskammer oder im Handelsregister eingetragene Betrieb des Gebäudereiniger-Handwerks, der Reinigungsleistungen durchführt und den Interessen des Gebäudereiniger-Handwerks nicht zuwider handelt, kann nach einer ersten Prüfung Mitglied der Prüf- und Beratungsstelle werden. Für in Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragene Betriebe, die nicht gewerbespezifische Arbeiten ausführen, gilt sinngemäß das gleiche. Auch eine rechtlich unselbstständige Niederlassung eines eingetragenen Betriebes kann Mitglied werden. Über die formale Aufnahme eines Betriebes entscheidet dann der Vorstand. Die Landesinnung der Gebäudereiniger ist geborenes Mitglied des Vereins.

Eine Mitgliedschaft ist innerhalb des Gebietes der Handwerkskammer Hamburg nur mit allen gewerbespezifischen, rechtlich selbständigen oder unselbständigen Betriebsteilen und Unternehmen desselben Inhabers und solchen, auf die der Inhaber entscheidend Einfluss ausübt, innerhalb des Gebietes der Handwerkskammer Hamburg möglich.

Unterhält das Mitglied im Gebiet der Handwerkskammer Hamburg keine Betriebsstätte und führt gleichwohl Aufträge im Stadtgebiet aus, so unterliegt es mit diesem Teil ebenfalls in vollem Umfang den Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

§ 4

Die Mitglieder der Prüf- und Beratungsstelle verpflichten sich, in angemessenen Abständen und bei Bedarf nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihre Betriebe darauf prüfen zu lassen, ob die in § 2 aufgeführten Bestimmungen und damit die Grundlagen für einen fairen Wettbewerb unter den Berufskollegen eingehalten werden.

Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, die von der Prüf- und Beratungsstelle beauftragten Fachkräfte bei ihrer Arbeit in jeder Weise zu unterstützen, ihnen im erforderlichen Umfang zu den Geschäftsräumen Zutritt und Einblick in die für die in § 2 genannten Prüfungsgegenstände bedeutsamen Aufzeichnungen zu geben sowie die Möglichkeit der Einholung von Informationen bei ihren Beschäftigten und in den Reinigungsobjekten jederzeit zu gewähren.

Darüber hinaus verpflichtet sich das Mitglied auch die Mitarbeiter in gleicher Betriebsstätte überprüfen zu lassen, die über das Reinigungshandwerk hinausgehende, im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehende, nicht gewerkspezifische Aufgaben und Leistungen erbringen, zum Beispiel Boten-, Hausmeisterdienste und Geschirrspülarbeiten.

§ 5

Die Mitglieder autorisieren die Prüf- und Beratungsstelle, bei Prüfungen festgestellte Unregelmäßigkeiten nach dem in der Geschäftsordnung der Prüf- und Beratungsstelle festgestellten Maßnahmenkatalog für die betreffenden Handwerke den öffentliche Aufträge vergebenden Dienststellen und anderen Auftraggebern bekannt zu geben; hierbei dürfen keine personenbezogenen Daten von Auftragnehmern weitergegeben werden, es sei denn, dass dies zur Abstellung von Unregelmäßigkeiten für den Auftraggeber unerlässlich ist.

Die Prüf- und Beratungsstelle wird in allen Fällen der Finanzbehörde – Ausschreibungsstelle – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf Einzelanfrage Auskunft erteilen. Die beteiligte Mitgliedsfirma wird verständigt.

§ 6

Aufgabe der Prüf- und Beratungsstelle ist es weiterhin, in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die in der Ausschreibung festgelegte objektbezogene Mindestquote an Reinigungsstunden, die von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern zu erbringen sind, eingehalten wird. Der vergebenden Stelle ist unaufgefordert Auskunft zu geben.

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Geschäftsführung
3. Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

Ihm gehören an: je ein Vertreter der Handwerkskammer Hamburg, der Steuerberaterkammer Hamburg, eines Trägers der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine im Sozialversicherungsrecht rechtskundige Person sowie zwei Vereinsmitglieder, von denen eins dem Vorstand der Landesinnung der Gebäudereiniger Hamburg angehört. Sie haben persönliche Stellvertreter. Die Vereinsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Die Vertreter und Stellvertreter der genannten Körperschaften werden auf deren Vorschlag von der Handwerkskammer in den Vorstand berufen. Soweit die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung von ihrem Vorschlagsrecht zur Entsendung eines Vertreters keinen Gebrauch machen, kann auch eine im Sozialversicherungsrecht rechtskundige Person von der Handwerkskammer beauftragt und in den Vorstand berufen werden. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Vertreter werden aus den Vorstandsmitgliedern auf Vorschlag der Handwerkskammer von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. berufen.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils gemeinsam mit dem Geschäftsführer Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat einen Geschäftsführer zu berufen, der aufgrund einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen hat.

Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung.

§ 8

Der Geschäftsführer hat im Einvernehmen mit dem Vorstand das für die Durchführung der Aufgaben erforderliche Personal einzustellen. Er hat die zur Durchführung der Prüfungen und Auswertung der Ergebnisse erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu treffen. Der Geschäftsführer, die Mitarbeiter, die Mitglieder des Vorstandes, sind zur Verschwiegenheit über die betrieblichen Verhältnisse der Mitglieder, insbesondere auch über die Prüfungsergebnisse, verpflichtet; soweit sie Empfänger von Mitteilungen nach § 5 der Satzung sind, bleibt die Verwertung dieser Kenntnisse unberührt.

Der Vorstand hat kein Recht, in die zu Prüfungszwecken dem Verein zugänglichen Betriebsunterlagen Einblick zu nehmen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorsitzende leitet die

Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über den Haushalt und Beitrag sowie die Jahresrechnung und erteilt Vorstand und Geschäftsführung Entlastung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand (§ 26 BGB) zu unterzeichnen ist.

§ 9 a

1. Die Mitgliedschaft endet,

- a. wenn das Mitglied die in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, insbesondere bei Löschung des Betriebes aus der Handwerksrolle, Einstellung des Betriebes oder Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen,
- b. durch Austrittserklärung des Mitgliedes,
- c. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens am 30. September schriftlich beim Vorstand des Vereins eingehen.

Bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes wird es ohne weiteres aus der Liste der Mitglieder gestrichen.

Der Vorstand des Vereins kann die Ausschließung eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung dann beschließen, wenn es sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das den Vereinszweck erheblich gefährdet oder den Ruf und das Ansehen des Vereines erheblich beeinträchtigt oder wenn den Interessen des Gebäudereiniger-Handwerks oder des betreffenden anderen Gewerkes zuwider gehandelt wird.

2. Das Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a. anlässlich von Prüfungen durch die Prüf- und Beratungsstelle im Wiederholungsfalle festgestellt worden ist, dass das Mitglied gegen die in § 2 let. a - d bezeichneten Bestimmungen verstößt,
- b. es entgegen § 4 Abs. 2 der Satzung seinen Mitwirkungspflichten bei den Prüfungen nicht nachkommt,
- c. es sich weigert, seinen Verpflichtungen zur Abstellung von festgestellten Unregelmäßigkeiten gem. § 2 dieser Satzung und der Abgabe einer

schriftlichen Erledigungserklärung gegenüber der PBSt nachzukommen .
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- d. das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss eine Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz des Ausschlusses unberührt.

Das Recht, den Ausschluss bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes zu erklären bleibt unberührt.

Gegen den die Ausschließung aussprechenden Beschluss des Vorstandes ist binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten dem Eingang des Widerspruches folgenden Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Gegen die ablehnende Widerspruchsentscheidung kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung Klage vor dem zuständigen Gericht erheben.

Wird eine Klage nicht innerhalb der Monatsfrist erhoben, ist die Widerspruchsentscheidung bindend.

Bis zur bestandskräftigen Widerspruchsentscheidung oder einer späteren rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 10

Die Kosten der Prüf- und Beratungsstelle werden durch die Mitgliedsbeiträge und die Honorare von Nichtmitgliedern für im Rahmen dieser Satzung erteilten Aufträge gedeckt.

Die Höhe der Beiträge und der Honorare regelt die Beitrags- und Honorarordnung, die die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr beschließt.

§ 11

Die Vereinsorgane beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Wenn Beschlüsse über

n die Geschäftsordnung

n die Einsetzung oder die Abberufung des
Geschäftsführers

n die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

gefasst werden, ist der Vorstand bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen gefasst werden.

§ 12

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke mit der Beratung und der Prüfung zur Einhaltung der Bestimmungen nach § 2. Gewinne sollen von dem Verein nicht erzielt werden.

Die erhobenen Beiträge dienen ausschließlich der Deckung der Selbstkosten. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Der Verein darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen keine Personen begünstigen.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das nach Rückzahlung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere der Berufsausbildung, zufließen.

Beschlossen am 17.12.2003

durch die Mitgliederversammlung

Der Vorstand